

Teil 5

Bel den Kommunalwirtschaftsunternehmen und den Verwaltungen der KWU

k § 14

(1) Die Betriebe der KWU verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Die Betriebe der KWU überweisen 3 % des nach Abs. 1 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Verwaltungen der KWU, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 15

(1) Betriebe der KWU verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Die Betriebe der KWU überweisen 25 % des nach Abs. 1 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Verwaltungen der KWU, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

Abschnitt III Verwendung des Direktorfonds

Teil 1

Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten

§ 16

(1) Über die Verwendung des Direktorfonds im Sinne der Stärkung und Vertiefung des neuen gesellschaftlichen Bewußtseins der Arbeiter und Angestellten entscheidet nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung im volkseigenen Betrieb der Betriebsleiter, in den Vereinigungen der Hauptdirektor. Bei Zuwendungen aus dem Fonds der Vereinigung an die der Vereinigung zugehörenden Betriebe ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates der Vereinigung erforderlich.

(2) Betriebe, Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen decken folgende Aufwendungen aus dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten:

I. Prämien (auch Kollektiv-Prämien) an Arbeiter und Angestellte, die durch hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen laufend die Voraussetzungen schaffen zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Pläne und zur ständigen Qualitätssteigerung der betrieblichen Produktion.

3. Aufwendungen für Kulturarbeiten, insbesondere für betriebliche Kulturveranstaltungen, Unterhaltung von Klubräumen, Volkskunstgruppen, Werksbüchereien, Betriebssportgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die für allgemeine kulturelle und gesellschaftliche Zwecke der Betriebsbelegschaft dienen.

Bis zu 30 % des Fonds können für soziale, kulturelle oder andere gesellschaftliche außerbetriebliche Zwecke verwendet werden, z. B.:

für die Entwicklung außerbetrieblicher lokaler Kulturzentren, Bildungsstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen sowie für Solidaritätszwecke; ferner für Zuschüsse zu Stipendien, die für Belegschaftsmitglieder gezahlt werden, welche an Universitäten, Fach- oder Hochschulen studieren.

3. Aufwendungen zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten, insbesondere für

Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der Jugend,

Erholungs- und Urlaubszuschüsse, Beihilfen und Geschenke,

Zuschüsse zur Unterhaltung von Kindergärten und Kinderkrippen,

Zuwendungen an betriebliche soziale Einrichtungen (Kantinen, Küchen, Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten u. ä.).

(3) Nicht zu den nach Abs. 2 Ziffer 1 zu zahlenden Prämien gehören die auf Grund folgender Bestimmungen zu zahlenden:

1. Prämien, die als Lohn oder Gehalt gebucht werden u. a. auf Grund folgender Vorschriften:

a) Richtlinien vom 29. September 1948 zur Lohngestaltung in den volkseigenen Betrieben und SAG-Betrieben (ZVOB1. S. 476),

b) Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der Deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOB1.1 S. 630).

c) Verfügung Nr. 25 a der Hauptabteilung Kohle des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. März 1950 über Einführung eines Leistungsprämien-systems für den Steinkohlenbergbau. 4

d) Verfügung der Hauptverwaltung Kohle vom 1. Juni 1949 über das Prämien-system für leitende Angestellte und das ingenieurtechnische Personal der Braunkohlenindustrie.

e) Prämienvereinbarungen gemäß Abschnitt C Ziffer 8 der TAN-Anweisungen der früheren industriellen Hauptverwaltungen für sogleich feststellbare Kostensenkungen.

2. Prämien, die aus Haushaltsmitteln bestritten werden.

(4) Zu den Zuschüssen zu Stipendien, die nach Abs. 2 Ziffer 2 gezahlt werden, gehören nicht Löhne und Gehälter oder Lohn- und Gehaltsszuschüsse, die vom Betrieb an Betriebsangehörige gezahlt werden, die an kurzfristigen Kursen für eine weitere im Be-